

Informationen
für Privatpersonen/-haushalte und kleine Gewerbebetriebe
Soforthilfe anlässlich der Unwetterereignisse
vom 28.05. bis 08.06.2016

**Bei der Auszahlung der Soforthilfen
an Betroffene sind folgende Vorgaben
des Landes Baden-Württemberg zu beachten:**

Zweck der Soforthilfen

Soforthilfen sollen in erster Linie dabei helfen, erste unumgängliche Beschaffungen von verloren gegangenen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu tätigen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Zuständigkeit

Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren übernehmen im Landkreis Heilbronn folgende Stellen:

- Das jeweilige Bürgermeisteramt (Rathaus) in folgenden Städten / Gemeinden: Bad Friedrichshall, Gundelsheim, Jagsthausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neuenstadt, Oedheim.
- Das Landratsamt Heilbronn für alle übrigen folgende Städte / Gemeinden

Betroffene Gemeindebürger werden gebeten, sich an die zuständige Antrags- und Auszahlstelle zu wenden.

Kreis der Begünstigten

Begünstigt werden können grundsätzlich nur Privatpersonen/-haushalte, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen bei Ledigen 25.000 Euro und bei Verheirateten 50.000 nicht übersteigt.

Schäden bei Gewerbetreibenden bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
Ausnahmen gelten für kleine Gewerbebetriebe mit höchstens 10 Beschäftigten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Höchstgrenzen

Durch die Soforthilfe gefördert werden können bis zu 50 % des glaubhaft gemachten Schadens, jedoch nicht mehr als

- 500 Euro je Person,
- 2.500 Euro je Haushalt,
- 5.000 Euro je kleinem Gewerbebetrieb.

Mehrfache Geltendmachung

Mehrfache Geltendmachung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

Rückzahlungspflicht

Landeshilfen sind gegebenenfalls zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden oder im Nachgang offenbar wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen.

Härtefallentscheidungen

In besonders begründeten Härtefällen kann von diesen Vorgaben oder von festgelegten Bewilligungskriterien abgewichen werden. Entscheidungen darüber trifft das Landratsamt Heilbronn.

Ende der Auszahlungsfrist

Die Soforthilfen werden längstens bis zum 31.07.2016 gewährt. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Bewilligungen und Auszahlungen mehr möglich.

Antragvordrucke auf Soforthilfe

Die Antragsvordrucke für Privatpersonen/-haushalte und für kleine Gewerbebetriebe auf Soforthilfe liegen an den Antrags- und Auszahlstellen bereit.

Ebenfalls sind Antragsvordrucke unter www.landkreis-heilbronn.de zum Download bereitgestellt. Sie werden auch allen Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Hinweise zum Auszahlungsverfahren

Nach persönlichem Erscheinen an den oben aufgeführten Antrags- und Auszahlstellen erfolgt nach Prüfung des ausgefüllten Antrags und gegen Vorlage des Personalausweises oder anderen Ausweisdokumenten die Auszahlung der Soforthilfe in bar.

Bürgertelefon

Für weitere Fragen und Informationen ist im Landratsamt Heilbronn unter der Nummer 07131 / 994 - 8888 ein Bürgertelefon eingerichtet. Das Bürgertelefon ist Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Mittwochs bis 18:00 Uhr zu erreichen.